

Satzung

des

Autismus verstehen e.V.

mit dem Sitz in Reutlingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaften	4
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ausschluss eines Mitglieds	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste	5
§ 10 Datenschutz	5
§ 11 Organe	6
§ 12 Der Vorstand	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Kassenprüfer	8
§ 15 Haushalt und Finanzen	9
§ 16 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen	9
§ 17 Auflösung des Vereins	9
§ 18 Anfall des Vereinsvermögens	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Autismus verstehen e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe autistischer Menschen am Leben in der Gesellschaft mit größtmöglicher Selbstständigkeit.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verbesserung der Gesamtsituation von autistischen Menschen, deren Familien sowie weiteren nahe stehenden Personen durch

- Zusammenarbeit von autistischen Menschen, Angehörigen, Fachleuten und am Autismus-Spektrum Interessierten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Selbsthilfegruppen,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für autistische Menschen, ihre Familien und weitere Personen, die privat oder beruflich mit diesem Personenkreis im Kontakt sind,
- Bündelung und Bereitstellung von Informationen, u.a.
 - zum Autismus-Spektrum,
 - zu den Bedürfnissen und Rechten von autistischen Menschen,
 - zu Barrieren und Diskriminierungserfahrungen in Bezug auf Möglichkeiten zur Teilhabe/Inklusion, zu notwendigen Unterstützungsmaßnahmen und Rahmenbedingungen,
 - sowie zu entsprechenden Informationsveranstaltungen oder anderen Aktivitäten
 - und zu weiteren spezifischen Themen,
- Weitergabe von Versorgungslücken an jeweils zuständige (auch übergeordnete) Institutionen sowie ggf. Mithilfe bei der Suche nach Lösungen,
- Ausbau des jeweils vorhandenen Netzwerks von Kooperationspartner/innen
- sowie die Förderung des Informationsaustausches zwischen Menschen im Autismus-Spektrum, Angehörigen, Fachleuten und allen am Kontakt mit Menschen im Autismus-Spektrum Interessierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Überschüsse aus einem etwaigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf der Verein nur für den gemeinnützigen Satzungszweck verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige benötigen für die Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Jeder Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten.

(2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme gilt als erteilt, wenn der Aufnahmebewerber als Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen wurde und ihm dies schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs mitgeteilt wurde.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie erlischt weiterhin durch freiwilligen Austritt oder im Falle des Ausschlusses.

(2) Eine Austrittserklärung ist schriftlich oder im Wege des elektronischen Schriftverkehrs an ein Vorstandsmitglied zu richten.

(3) Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss für das jeweils folgende Geschäftsjahr/Kalenderjahr (s. § 1) bis spätestens zum Jahresende des laufenden

Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, außer den ggf. bestehenden Ansprüchen des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt das betroffene Mitglied mit seinen satzungsmäßigen Rechten suspendiert. Die Beitragspflicht bleibt dagegen bestehen.

(4) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags findet grundsätzlich im März des jeweiligen Kalenderjahres im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens statt, sofern keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es schriftlich darauf hingewiesen, dass der Betrag noch aussteht.

(2) Nach einer Frist von 3 Monaten kann das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser die im Mitgliedsantrag erhobenen persönlichen Daten auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(2) Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGV) und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausgewiesenen Vorgaben.

(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Kassenprüfer.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied als Stellvertretung. Der Vorstand soll aus autistischen und nicht-autistischen Mitgliedern bestehen. Sofern dies vorübergehend nicht möglich ist, kann die Position des autistischen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem nicht-autistischen Mitglied übernommen werden. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern soll die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Autismus-Spektrum sein.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied auf Zeit oder dauernd verhindert oder aber scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertretung einsetzen.

(3) Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann

Dritten zur Erfüllung laufender, ihnen übertragener Angelegenheiten beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, solange es sich nur um den Wortlaut und nicht den Sinninhalt handelt.

(6) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführerende/n berufen, welche/r die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes führt. Befugnisse der Geschäftsführung, Organisation der Geschäftsstelle sowie etwaige Einrichtungen des Vereins können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird. Der/die Geschäftsführer/in kann vom Vorstand abberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Eine offene Wahl ist durch einen einstimmigen Beschluss möglich. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als Gegenstimme (Art. 238 Abs. 4 AEUV) – s. auch § 13 (14).

Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf die Übersendung der Tagesordnung kann verzichtet werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei zwei Vorstandsmitgliedern beide anwesend sind. Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern müssen mindestens die Hälfte anwesend sein. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden.

(9) Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder möglich.

(10) Eine Befreiung des/der Vorsitzenden oder des weiteren Vorstandsmitgliedes von den Beschränkungen des § 181 BGB ist möglich.

(11) Mindestens einmal im Jahr findet eine erweiterte Vorstandssitzung statt, zu denen alle Ansprechpartner der verschiedenen Selbsthilfegruppen, Arbeitsgruppen und sonstigen Projekten oder Dienstleistungen des Vereins eingeladen werden. Ziel dieser Treffen ist der Informationsaustausch sowie die Planung und Koordination von gemeinsamen Aktivitäten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins. Sie ist für die grundlegende Ausrichtung des Vereins verantwortlich, sie schlägt Projekte und Strategien vor.
- (2) Pro Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese soll im ersten Halbjahr stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 49% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (4) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (5) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung.
- (6) Die Einladung kann durch Brief oder E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitglieds erfolgen.
- (7) Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Beitragsfestsetzung
 - d) Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds
 - e) Auflösung des Vereins
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.
- (11) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (12) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden

Mitglieder erforderlich.

(13) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entfällt, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende oder für das zurückliegende Kalenderjahr bis zur Mitgliederversammlung nicht entrichtet wurde.

(14) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Einer offenen Wahl muss ein einstimmiger Beschluss der anwesenden Mitglieder vorausgehen. Eine Stimmenthaltung zählt nicht als Gegenstimme (Art. 238 Abs.4 AEUV) – s. auch § 12 (7).

(15) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird durch Beschluss des Vorstands bestimmt. Der Vorsitzende holt das Einverständnis des Kassenprüfers im Voraus seiner Bestimmung ein.

(2) Dessen Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 15 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- b) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- c) Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- d) zweckgebundenen Mitteln.

§ 16 Behördlich veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die für die Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, oder welche allgemein vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbesserung der Gesamtsituation von autistischen Menschen.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. April 2024 beschlossen.